



PRÄVENTION VON COVID-19

CHECKLISTE



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Um sich vor COVID-19 zu schützen, müssen folgende Punkte unten erfüllt sein.

Version 27.03.2020

Gemäss Art. 7d der COVID-19-Verordnung 2 gilt:

Die Arbeitgeber in Industrie, Gewerbe und Handel sind verpflichtet, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Hierzu sind namentlich die Anzahl der anwesenden Personen auf Baustellen, an Arbeitsplätzen in den Betrieben und in Örtlichkeiten wo Pausen genommen werden entsprechend zu limitieren, die Betriebsorganisation anzupassen und Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen in Pausenräumen und Kantinen zu verhindern.

Allgemeine Informationen

Datum der Kontrolle: 17.04.2020

Name des Inspektors: Rappo Björn

Name des kontrollierten Unternehmens: Hotel Murtenhof und Krone

Adresse: Rathausgasse 5, Murten

Emailadresse des Unternehmens: marc@murtenhof.ch

Befragte Person: dilo

Kontaktperson HR/Direktion: Marc Joachim

Branche: Hotel

Frage	Ja	Nein
-------	----	------

Werden besonders gefährdete Personen durch Massnahmen am Arbeitsplatz ausreichend geschützt?



Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet bei Beschäftigung von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen.

BEMERKUNGEN:

Maskenpflicht bei Personal

Wird Homeoffice erlaubt?



Wo möglich, soll Homeoffice erlaubt und ermöglicht werden.

BEMERKUNGEN:

für Kader ja

Halten die Mitarbeitenden mind. 2m Abstand zueinander?



Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein (maximal 15 Minuten). Diese Massnahme muss vom Arbeitgeber umgesetzt werden. Das gilt auch, wenn Arbeiten zu zweit ausgeführt werden müssen. Ist dies nicht möglich, müssen Arbeitsabläufe entsprechend angepasst werden. Die Anzahl der anwesenden Personen muss entsprechend limitiert werden.

In besonderen Situationen kann die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhen, Masken oder Brillen durch die Mitarbeitenden gerechtfertigt sein.

BEMERKUNGEN:

Maskenpflicht, reduziertes Personal,
max 3-4 Personen



Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an.

BEMERKUNGEN:

Maskenpflicht bei Kundenkontakt
Plexiglas für Reception, Frühstücksraum,
Restaurant bestellt.
Plexiglas an Reception vorhanden.

- Führen Sie, wenn möglich, versetzte Arbeits- und Pausenzeiten ein, damit weniger Personen gleichzeitig anwesend sind.

BEMERKUNGEN:

reduziertes Personal, macht separat Pausen
* Restaurant dient als Pausenraum
* geschlossenes

- Bringen Sie Bodenmarkierungen an, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Meter zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten.

BEMERKUNGEN:

Wird mit Schilder / Ständer kommuniziert

- Lassen Sie nur wenige Personen ins Geschäft bzw. Lokal (1 Person pro 10 m² Grundfläche).

BEMERKUNGEN:

- Verlagern Sie Warteschlangen ins Freie.

BEMERKUNGEN:

keine Warteschlangen

Werden Gruppentransporte so ausgeführt, dass die Personen mindestens 2m Abstand voneinander haben?

- Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Es soll auch geprüft werden, ob mit der Arbeit gestaffelt begonnen werden kann.

Der Abstand zwischen zwei Personen muss mindestens 2 Meter betragen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein (maximal 15 Minuten).

BEMERKUNGEN:

Können Mitarbeitende in Pausen genügend Abstand halten?

- Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Dies muss in Aufenthaltsräumen durch Auslassen von Stühlen oder zeitlich gestaffeltem Benutzen der Einrichtung ermöglicht werden. Als Alternative sollen die Pausen gestaffelt organisiert werden: Die Abstandsregel ist auch in Pausenräumen und Kantinen anzuwenden und Menschenansammlungen (mit mehr als 5 Personen und mit weniger als 2m Distanz) sind zu verhindern.

BEMERKUNGEN:

Hof mit 400m², Restaurant-Räumlichkeiten

Werden die Mitarbeitenden die im Kontakt mit potentiell infizierten Drittpersonen (Kunden, Patienten, usw.) in Kontakt kommen speziell geschützt?

- Der Abstand zwischen zwei Personen inklusive Drittpersonen (Kunden, Patienten, usw.) muss mindestens 2 Meter betragen. Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen den Personen an, so dass die Tröpfchenübertragung unterbunden werden kann.

In besonderen Situationen wo der Kontakt mit potentiell infizierten Personen unumgänglich ist (Pflege, Bestattungsinstitute, usw.), ist die Verwendung von Schutzausrüstung wie Handschuhen, Masken oder Brillen durch die Mitarbeitenden gerechtfertigt. Die korrekte Verwendung und die Wahl der PSA ist zu schulen.

BEMERKUNGEN:

Maskentragepflicht für Personal
Masken für Kunden/Gäste

Können sich die Mitarbeitende mit fließendem Wasser und Seife die Hände waschen?

- Das Händewaschen ist die wichtigste Massnahme zum Schutz vor Ansteckung. Der Arbeitgeber muss Zugang zu fließendem Wasser und Seife auf der Baustelle gewährleisten. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig aufgefüllt wird.

BEMERKUNGEN:

Werden die Mitarbeitenden dazu aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen?

- Alle Personen (Mitarbeitende, Auftragnehmerinnen und -nehmer sowie Kundinnen und Kunden) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach den Pausen, vor und nach Toilettengängen sowie vor und nach Besprechungen.

BEMERKUNGEN:

regelmässige Desinfektion des ganzen Hotelbereichs

Werden die sanitären Anlagen regelmässig gereinigt?

- Sanitäre Anlagen, insbesondere auch mobile Toiletten müssen regelmässig und gründlich gereinigt werden.

BEMERKUNGEN:

Sind genügend Einweghandtücher und Seife vorhanden?

- Der Arbeitgeber soll darauf achten, dass genügend Einweghandtücher und Seife zur Verfügung steht. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion bereitstehen, die regelmässig aufgefüllt wird.

BEMERKUNGEN:

Werden die Mitarbeitenden darüber informiert, dass sie mit akuter Atemwegserkrankung zu Hause bleiben sollen?

- Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen zu Hause bleiben. Diese Schutzmassnahme muss in den entsprechenden Sprachen allen Mitarbeitenden klar kommuniziert werden. Das BAG hat die Schutzmassnahmen in viele Sprachen übersetzt und sind unter www.bag-coronavirus.ch abrufbar.

BEMERKUNGEN:

Mitarbeiter mit Symptomen müssen sofort ins Spital + Quarantäne

Werden kranke Mitarbeitende umgehend nach Hause geschickt?

- Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen sofort nach Hause oder nach telefonischer Anmeldung eine Arztpraxis oder Notfallstation aufsuchen. Keinem Mitarbeitenden erlauben krank zu arbeiten.

BEMERKUNGEN:

Werden häufig von mehreren Personen berührte Werkzeuge, Arbeitskleider und Gegenstände regelmässig gereinigt?

- Verwenden sie persönliche Arbeitskleidung und waschen Sie Arbeitskleider regelmässig.

Reinigen Sie regelmässig Arbeitsflächen, Werkzeuge und Hilfsmittel, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden.

BEMERKUNGEN:

Kontakflächen werden 2x täglich desinfiziert

Verwenden alle Mitarbeitende eigenes Geschirr und Utensilien?

- Mitarbeitende sollen Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife gespült werden kann.

BEMERKUNGEN:

wird vom Betrieb geerntet.

Datum: 17.04.2020

Unterschrift des Inspektors:



Werden Fragen mit **NEIN** beantwortet, sind die beschriebenen Massnahmen sofort umzusetzen.

Für allfällige Fragen:

Liste mit Umsetzungsmassnahmen gewünscht.

Amt für den Arbeitsmarkt
Arbeitsinspektorat
Bd de Pérolles 25
1701 Freiburg

Email: ict@fr.ch